

Rahmenvertrag

über die Vergabe von Aufträgen zur Erbringung der Regelenergieart

Minutenreserve

zwischen

<Name des Anbieters>

<Straße> <Hausnummer>

<PLZ> <Ort>

- nachfolgend **Anbieter** genannt -

und

<Anschluss-ÜNB>

<Straße> <Hausnummer>

<PLZ> <Ort>

- nachfolgend **Anschluss-ÜNB** genannt -

- nachfolgend einzeln oder zusammen auch Vertragspartner genannt -

Vertragsnummer:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Präambel	5
§ 2	Vertragsgegenstand	6
2.1	Zweck des Vertrages	6
2.2	Zusammenarbeit der deutschen ÜNB.....	6
2.3	Abgrenzung zu Netznutzungsentgelten	7
§ 3	Voraussetzungen für den Abschluss des Rahmenvertrages	8
3.1	Präqualifikation und weitere Voraussetzungen.....	8
3.2	Änderungen präqualifikationsrelevanter Voraussetzungen.....	9
3.3	Überprüfung der Präqualifikation	9
3.4	Präqualifikation von weiteren Technischen Einheiten und Anbieterwechsel	10
§ 4	Ausschreibungsverfahren	10
4.1	Durchführung der Ausschreibungen	10
4.2	Veröffentlichung der Ausschreibung.....	11
§ 5	Angebote	11
5.1	Angebotsinhalt	11
5.2	Angebotsabgabe über die Internetplattform.....	13
5.3	Rechtliche Bindungswirkung der elektronischen Angebotsabgabe und Angebotsvergabe.....	14
5.4	Störungen des Übertragungsweges und/oder der Internetplattform	14
§ 6	Vergabe	15
6.1	Vergabeentscheidung	15
6.2	Vergabemodalitäten.....	15
6.3	Erteilung des Zuschlags und Abschluss eines Einzelvertrages.....	16
6.4	Verzögerungen bei der Vergabe	17
§ 7	Erbringung von Minutenreserve	17
7.1	Erbringungspflicht	17
7.2	Erbringungsort	18
7.3	Erfüllungsort	18
7.4	Nennung der Technischen Einheiten	18
§ 8	Physikalische Erbringung von Minutenreserve	19

8.1	Abruf.....	19
8.2	Beendigung des Abrufs.....	19
8.3	Pflichten des Anbieters bei Abruf	20
8.4	Dauer und Höhe des Abrufs von Minutenreserveleistung	20
§ 9	Fahrplantechnische Abwicklung der abgerufenen Minutenreserveleistung	21
9.1	Lieferungen von Minutenreserveleistung.....	21
9.2	Fahrplananmeldung.....	21
9.3	Dokumentation des Minutenreservefahrplans	22
§ 10	Kontaktstellen für den Abruf der Minutenreserve	22
10.1	Anforderungen an die Kontaktstellen für den operativen Betrieb.....	22
10.2	Aufgaben der Kontaktstelle des Anbieters für den operativen Betrieb	23
10.3	Änderung der Kontaktstelle.....	23
§ 11	Überprüfung der Vorhaltung /Testeinsatz	23
§ 12	Erbringungsnachweis	24
§ 13	Mitteilungs- und Informationspflichten	25
13.1	Einschränkungen der Minutenreserveerbringung.....	25
13.2	Änderungen präqualifikationsrelevanter Fakten	26
13.3	Kontaktstellen für Vertragsangelegenheiten.....	26
§ 14	Störungen und Unterbrechungen	26
§ 15	Vertragsverletzung	27
§ 16	Abrechnung	28
§ 17	Haftung	30
§ 18	Datenschutz und Vertraulichkeit	30
§ 19	Vertragsanpassung	31
§ 20	Rechtsnachfolgeklausel	31
§ 21	Salvatorische Klausel	32
§ 22	Laufzeit und Kündigung	32
§ 23	Vertragsstatus	33
§ 24	Schriftformklausel	33
§ 25	Gerichtsstand, anwendbares Recht	33



§ 1 Präambel

Wesentlicher Bestandteil der vom Übertragungsnetzbetreiber zu erbringenden Systemdienstleistungen ist die Frequenzhaltung. Zur Erfüllung dieser Aufgabe benötigen *die deutschen Übertragungsnetzbetreiber*¹ (ÜNB) EnBW Transportnetze AG, E.ON Netz GmbH, RWE Transportnetz Strom GmbH und Vattenfall Europe Transmission GmbH als Verantwortliche für Systemstabilität und Systemsicherheit in der jeweiligen Regelzone Regelenergie. Die Frequenzhaltung wird durch die permanente *Vorhaltung* von

- Primärregelreserve,
- Sekundärregelreserve und
- *Minutenreserve*

gewährleistet, die jeweils unterschiedlichen regelungstechnischen Zwecken dienen und für einen sicheren und zuverlässigen Betrieb des Netzes unerlässlich sind.

In Erfüllung der Vorgaben von § 22 Absatz (2) des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG) in der Fassung vom 7. Juli 2005 und des Beschlusses der Bundesnetzagentur zu den Ausschreibungsbedingungen für Minutenreserve vom 29. August 2006 schreiben die *deutschen ÜNB* ihren Bedarf an Regelenergie über eine gemeinsame Internetplattform öffentlich aus. Entsprechend § 6 der Verordnung über den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Stromnetzzugangsverordnung - StromNZV) vom 25. Juli 2005 sind die ÜNB berechtigt, einen technisch notwendigen Anteil an Regelenergie aus *Technischen Einheiten* in ihrer Regelzone zu berücksichtigen, soweit dies zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit erforderlich ist. Dies erfolgt im Einklang mit einschlägigen UCTE-Empfehlungen.

Die Ausschreibungen der gesamten *Minutenreserve* erfolgt unter Nutzung der gemeinsamen Internetplattform.

Für die *Vorhaltung* und *Erbringung* des regelzonenspezifischen Kernanteils der *Minutenreserveleistung* können ausschließlich *Technische Einheiten* eingesetzt werden, die sich in der betreffenden Regelzone befinden. Für die *Vorhaltung* und *Erbringung* des gemeinsamen Anteils der *deutschen ÜNB* können derzeit *Technische Einheiten* im gesamten Regelblock Deutschland eingesetzt werden.

¹ Kursiv dargestellte Begriffe sind in Anlage 5 erläutert

Die Ausschreibung des regelzonenspezifischen Kernanteils der Minutenreserveleistung und des gemeinsamen Anteils erfolgen in einer einzigen gemeinsamen Ausschreibung. Im Anschluss an die Vergabe werden die bezuschlagten Angebote auf vier getrennte Abruf-Ranglisten (jeweils eine Abruf-Rangliste je ÜNB) aufgeteilt, die dann dem jeweiligen Abruf-ÜNB zum Abruf von Minutenreserve im Bedarfsfall exklusiv zur Verfügung stehen.

§ 2 Vertragsgegenstand

2.1 Zweck des Vertrages

- (1) Dieser Rahmenvertrag regelt die technischen, rechtlichen, organisatorischen, operativen und kommerziellen Rahmenbedingungen für das Ausschreibungs- und Vergabeverfahren sowie für die *Vorhaltung* und *Erbringung* von *Minutenreserve* und deren Abrechnung.
- (2) Der *Anbieter* ist nach Abschluss dieses Rahmenvertrages berechtigt, sich am Ausschreibungsverfahren für *Minutenreserveleistung* unter den nachfolgenden Bedingungen zu beteiligen. Bei Zuschlagserteilung kommt gemäß § 6 ein Vertrag zwischen *Anbieter* und *Anschluss-ÜNB* über die spezifizierte *Vorhaltung* von *Minutenreserveleistung* für die jeweilige Produkt-Zeitscheibe des *Ausschreibungszeitraums* zustande. Dieser Vertrag konkretisiert den vorliegenden Rahmenvertrag und wird als Einzelvertrag bezeichnet.

2.2 Zusammenarbeit der deutschen ÜNB

- (1) Zur Durchführung der in EnWG und StromNZV vorgegebenen gemeinsamen Ausschreibungen für *Minutenreserve* und zur gemeinsamen Nutzung der im Ergebnis dieser Ausschreibungen vertraglich gebundenen *Minutenreserveleistung* kooperieren *die deutschen ÜNB*, insbesondere bei *Präqualifikation*, Abruf, Abwicklung und Abrechnung der *Minutenreserveleistung*.
- (2) Der *Anbieter* geht ausschließlich ein Vertragsverhältnis über die *Vorhaltung* und *Erbringung* von *Minutenreserveleistung* mit dem *Anschluss-ÜNB* ein. Alle im Zusammenhang mit der *Vorhaltung* und *Erbringung* von *Minutenreserveleistung* durch den *Anbieter* auftretenden Fragen sind grundsätzlich mit dem *Anschluss-ÜNB* zu regeln.

- (3) Der *Anschluss-ÜNB* kann zur Erfüllung seiner Rechte und Pflichten aus diesem Rahmenvertrag auch *Erfüllungsgehilfen*, insbesondere die anderen *deutschen ÜNB*, einsetzen. Dies gilt insbesondere für den Abruf und den Einsatz der Minutenreserve sowie für die Abrechnung der Minutenreserveleistung und –arbeit gegenüber dem Anbieter (**Anlage 7**).
- (4) Die Kooperation der *deutschen ÜNB* führt dazu, dass die vom Anbieter vorzuhaltende *Minutenreserveleistung* durch den *Anschluss-ÜNB* und/oder durch die anderen *deutschen ÜNB* abgerufen und eingesetzt werden kann. Die anderen deutschen *ÜNB* fungieren in diesem Fall als *Erfüllungsgehilfen* des *Anschluss-ÜNB* (**Anlage 7**). Der abrufende *ÜNB* wird unabhängig von seiner Rolle als *Anschluss-ÜNB* oder *Erfüllungsgehilfe* als *Abruf-ÜNB* bezeichnet.
- (5) Für den Fall, dass der *Anschluss-ÜNB* für die Abrechnung der Minutenreserveleistung und –arbeit einen oder mehrere deutsche *ÜNB* einsetzt (**Anlage 7**), ist bezüglich § 16 Abrechnung Folgendes zu beachten: Die Abrechnungsmodalitäten gemäß § 16 gelten weiterhin vollständig. Die Erstellung der Dokumentation der Abrechnung für den Anbieter erfolgt durch den *Erfüllungsgehilfen* im Namen und auf Rechnung des *Anschluss-ÜNB*. Der Anbieter hat sich in allen Fragen zur Abrechnung insbesondere bei Beanstandungen direkt an den *Erfüllungsgehilfen* zu wenden. Die Durchführung der Zahlung an den Anbieter und die Entgegennahme von Zahlungen vom Anbieter werden durch den *Anschluss-ÜNB* ausgeführt. Der gesamte Zahlungsprozess läuft über die Anschrift und Bankverbindungen des *Anschluss-ÜNB*.

2.3 Abgrenzung zu Netznutzungsentgelten

- (1) Die *Netznutzungsentgelte* werden zwischen dem *Anbieter* bzw. dem Betreiber der *Technischen Einheit* und dem Netzbetreiber, an dessen Netz die betreffende *Technische Einheit* angeschlossen ist, bilateral vereinbart und sind nicht Gegenstand dieses Rahmenvertrages. Es besteht insbesondere kein Anspruch des *Anbieters* bzw. des Betreibers der *Technischen Einheit* gegenüber dem *Anschluss-ÜNB* auf eine Erstattung von *Netznutzungsentgelten*, die bei der *Vorhaltung* und *Erbringung* von *Minutenreserveleistung* durch den *Anbieter* und dem örtlichen Netzbetreiber gegebenenfalls entstehen oder zusätzlich anfallen.

§ 3 Voraussetzungen für den Abschluss des Rahmenvertrages

3.1 Präqualifikation und weitere Voraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Abschluss dieses Rahmenvertrages ist, dass der *Anschluss-ÜNB* dem *Anbieter* die grundsätzliche Eignung seiner *Technischen Einheiten* zur *Vorhaltung* und *Erbringung* von *Minutenreserveleistung* und die Zulassung als "*Anbieter*" schriftlich bestätigt hat. Die vom *Anbieter* ausgefüllten und rechtsverbindlich unterschriebenen *Präqualifikationsunterlagen* (einschließlich der zugehörigen Fragebögen) und die Mitteilung über die *Präqualifikation* sind Bestandteil dieses Rahmenvertrages und als **Anlage 3** beigefügt. Sämtliche Änderungen bezüglich der Präqualifikation werden dem *Anbieter* durch den *Anschluss-ÜNB* schriftlich mitgeteilt.
- (2) Für jeden Netzanschluss, über den *Minutenreserveleistung* vorgehalten und erbracht werden soll, müssen wirksame Netzanschluss- und Netznutzungsverträge oder diesen jeweils gleichwertige Verträge mit dem zuständigen Netzbetreiber bestehen.
- (3) Jeder Netzanschluss, über den *Minutenreserveleistung* vorgehalten und erbracht werden soll, muss einem Bilanzkreis zugeordnet sein.
- (4) Der *Anbieter* muss in der Regelzone des *Anschluss-ÜNB* einen Bilanzkreis (*Anbieter-Bilanzkreis*) eingerichtet haben, in den die *Minutenreservefahrpläne* bei Abruf der *Minutenreserve* vom *Anschluss-ÜNB* eingebucht werden (**Anlage 1**, Ziffer 5).
- (5) Sollte die für die *Erbringung* von *Minutenreserve* präqualifizierte *Technische Einheit* nicht dem *Anbieter-Bilanzkreis*, sondern dem Bilanzkreis eines Dritten (*Erbringungs-Bilanzkreis*) zugeordnet sein, so ist der *Anbieter* zusätzlich verpflichtet, mit den betreffenden Bilanzkreisverantwortlichen des *Erbringungs-Bilanzkreises* entsprechende Regelungen für eine ordnungsgemäße *Vorhaltung* und *Erbringung* von *Minutenreserve* bilateral zu vereinbaren und dies dem *Anschluss-ÜNB* zu bescheinigen. Dies gilt insbesondere für das Verfahren zur bilanziellen Aufteilung zwischen *Anbieter-Bilanzkreis* und *Erbringungs-Bilanzkreis* nach Abruf der *Minutenreserve*.

3.2 Änderungen präqualifikationsrelevanter Voraussetzungen

- (1) Der *Anbieter* verpflichtet sich, die in den *Präqualifikationsunterlagen* zugesagten Eigenschaften für die in den Einzelverträgen gemäß § 6.3(3) benannten Ausschreibungszeiträume ununterbrochen einzuhalten.
- (2) Der *Anbieter* verpflichtet sich, die in den *Präqualifikationsunterlagen* zugesagten Eigenschaften aktiv zu überprüfen und auf Anforderung des Anschluss-ÜNB zu bestätigen. Zur Überprüfung gehören insbesondere betriebliche Tests der Kommunikationsabläufe zwischen der Kontaktstelle des *Anbieters* und den *Technischen Einheiten* sowie betriebliche Tests der einzelnen *Technischen Einheiten* in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal jährlich, und nach Revision, Wartungsarbeiten oder sonstige Arbeiten, die Einfluss auf die *präqualifikationsrelevanten* Eigenschaften der betroffenen *Technischen Einheiten* haben können. Zur Überprüfung kann auch das Betriebsprotokoll eines regulären Minutenreserveeinsatzes genutzt werden.
- (3) Falls sich Voraussetzungen ändern, die der Erteilung der *Präqualifikation* zugrunde lagen, ist der *Anbieter* verpflichtet, diese Änderungen dem *Anschluss-ÜNB* unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Werden die *Präqualifikationsanforderungen* nicht mehr eingehalten, entfällt für die betroffenen *Technischen Einheiten* die *Präqualifikation*.

3.3 Überprüfung der Präqualifikation

- (1) Der *Anschluss-ÜNB* behält sich das Recht vor, die *Präqualifikationsanforderungen* entsprechend den betrieblichen Anforderungen in Abstimmung mit der Bundesnetzagentur weiterzuentwickeln.
- (2) Der *Anschluss-ÜNB* ist grundsätzlich berechtigt, die *Präqualifikation* des *Anbieters* und der *Technischen Einheiten* einmal jährlich und/oder bei Änderung der *Präqualifikationsanforderungen* bzw. der Rahmenbedingungen zu überprüfen. Dies gilt insbesondere, wenn sich der *Anbieter* in einem zusammenhängenden Zeitraum von 12 Monaten nicht an den Ausschreibungen für *Minutenreserveleistung* beteiligt hat oder trotz Teilnahme an den Ausschreibungen keinen Auftrag zur *Vorhaltung* und *Erbringung* von *Minutenreserveleistung* erhalten hat. Vom Ergebnis der Überprüfung hängt es ab, ob die *Präqualifikation* weiterhin gilt.

- (3) Wenn die präqualifizierte Minutenreserveleistung kleiner ist als die veröffentlichte Mindestangebotsgröße (vgl. § 4.2 (1)) oder keine *Technischen Einheiten* für Minutenreserveleistung präqualifiziert sind, kann der *Anbieter* keine *Minutenreserve* mehr anbieten. Der Vertrag ruht dann solange bis der *Anbieter* eine neue *Präqualifikation* erhält.

3.4 Präqualifikation von weiteren Technischen Einheiten und Anbieterwechsel

- (1) Der *Anbieter* kann für weitere *Technische Einheiten* in der Regelzone des *Anschluss-ÜNB* jederzeit die *Präqualifikation* für die *Vorhaltung* und *Erbringung* von *Minutenreserveleistung* beantragen. Nach Prüfung und Erteilung der *Präqualifikation* durch den *Anschluss-ÜNB* können die neu präqualifizierten *Technischen Einheiten* zur *Vorhaltung* und *Erbringung* von *Minutenreserveleistung* eingesetzt werden. Die betreffenden *Präqualifikationsunterlagen* und die entsprechende Mitteilung des *Anbieters* über die *Präqualifikation* werden Bestandteil des Rahmenvertrages durch Aktualisierung der **Anlagen 3** und **4**. Die aktualisierte **Anlage 4** ist von *Anbieter* und *Anschluss-ÜNB* zu unterzeichnen.
- (2) Bei Wechsel einer bereits für die *Vorhaltung* und *Erbringung* von *Minutenreserveleistung* präqualifizierten *Technischen Einheit* vom *Minutenreserve-Pool* eines Dritten in den *Minutenreserve-Pool* des *Anbieters* ist für die Einbindung der *Technischen Einheit* in den *Minutenreserve-Pool* des *Anbieters* ein neues *Präqualifikationsverfahren* durch den *Anbieter* durchzuführen. Dies betrifft den Nachweis der erforderlichen organisatorischen und betrieblichen Anforderungen (z.B. Übermittlung der Online-Messwerte, Aktivierungskonzept bei Abruf etc.). Bereits vorhandene Nachweise bzgl. der technischen Eigenschaften der *Technischen Einheit* werden jedoch anerkannt, sofern diese nicht älter als ein Jahr sind.

§ 4 Ausschreibungsverfahren

4.1 Durchführung der Ausschreibungen

- (1) Die deutschen *ÜNB* schreiben ihren Bedarf an *Minutenreserveleistung* unter Berücksichtigung der regelzonenspezifischen Kernanteile, getrennt nach positiver und negativer *Minutenreserveleistung*, aus.

- (2) An den Ausschreibungen der *deutschen ÜNB* für *Minutenreserveleistung* können sich nur Anbieter beteiligen, die einen rechtsgültigen Rahmenvertrag mit dem Anschluss-ÜNB haben.
- (3) Zur Durchführung des Ausschreibungs- und des Vergabeverfahrens setzen *die deutschen ÜNB* eine gemeinsame Internetplattform - nachfolgend "Internetplattform" genannt - ein. Nach Abschluss dieses Rahmenvertrages wird der Zugang des *Anbieters* zum *Anbieterbereich* dieser Internetplattform eingerichtet. Detaillierte Informationen hierzu stellt der *Anschluss-ÜNB* dem *Anbieter* in geeigneter Form zur Verfügung.

4.2 Veröffentlichung der Ausschreibung

- (1) Die Ausschreibungen werden auf der Internetplattform veröffentlicht. Mit der jeweiligen Veröffentlichung der Ausschreibung werden mindestens genannt:
 - *Ausschreibungszeitraum*,
 - Höhe der ausgeschriebenen positiven bzw. negativen *Minutenreserveleistung* sowie jeweiliger Kernanteil je Regelzone,
 - Produktstruktur,
 - Mindestangebotsgröße (Mindestlosgröße),
 - das Ende der Abgabefrist,
 - das Ende der Vergabefrist,
 - das Ende der Frist für die Rückbestätigung durch den *Anbieter* bei Erhalt eines Zuschlages
- (2) Mit der Ausschreibungsveröffentlichung sind die jeweils teilnahmeberechtigten *Anbieter* zur Abgabe konkreter Angebote für die betreffende Ausschreibung bis zum Ende der Abgabefrist aufgefordert.

§ 5 Angebote

5.1 Angebotsinhalt

- (1) Das Angebot muss mindestens folgende Angaben enthalten:
 - Name des *Anbieters*,
 - *Ausschreibungszeitraum*,

-
- Anschluss-Regelzone, in der die *Minutenreserveleistung* vorgehalten und erbracht wird,
 - angebotene positive bzw. negative *Minutenreserveleistung* in ganzzahligen MW-Werten, d.h. ohne Nachkommastellen, unter Einhaltung der Mindestangebotsgröße,
 - die *Produkt-Zeitscheibe*, auf die sich das Angebot entsprechend der vorgegebenen Produktstruktur bezieht,
 - den angebotenen Leistungspreis in €/MW mit den im Angebotsformular angegebenen Nachkommastellen,
 - den angebotenen Arbeitspreis in €/MWh mit den im Angebotsformular angegebenen Nachkommastellen und
 - gegebenenfalls auf Anforderung des *Anschluss-ÜNB* die Benennung der *Technischen Einheit* oder Einheiten, die für die *Vorhaltung* und *Erbringung* der angebotenen *Minutenreserveleistung* genutzt werden sollen.
- (2) Das Angebot muss folgende Bedingungen erfüllen:
- Das Angebot enthält vollständig alle unter § 5.2(1) genannten Angaben und ist eindeutig, formal korrekt und vorbehaltlosfrei.
 - Das Angebot ist vor Ablauf der Angebotsfrist auf der Internetplattform eingegangen.
 - Das Angebot bezieht sich auf das Übertragungsnetz des *Anschluss-ÜNB*.
 - Das Angebot bezieht sich auf die gesamte Zeitscheibe, die der ausgeschriebenen Produktstruktur entspricht.
 - Die im Angebot für ein bestimmtes Produkt genannten Preise für Leistung (Leistungspreis) und Arbeit (Arbeitspreis) gelten für die gesamte *Produktzeitscheibe*.
- (3) Der vom Anbieter angebotene Preis schließt alle Nebenkosten des Anbieters ein. Kosten, die dem Anbieter im Zusammenhang mit der Angebotserstellung oder -übermittlung sowie Erbringungskontrolle und -nachweis von Minutenreserveleistung entstehen, werden vom Anschluss-ÜNB nicht erstattet. Die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer ist in den angebotenen Preisen nicht enthalten.
- (4) Der *Anbieter* ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben verantwortlich. Irrtümlich abgegebene Angebote gehen zu Lasten des *Anbieters*. Unvollständige oder fehlerhafte sowie unklare oder unleserliche Angebote gelten als nicht abgegeben.

- (5) Der *Anschluss-ÜNB* ist berechtigt, alle abgegebenen Angebote in der durch Gesetz und Verordnungen sowie durch behördliche Anordnungen vorgegebenen Form zu veröffentlichen.
- (6) Der *Anbieter* darf die für die jeweiligen *Produkt-Zeitscheiben* verfügbare *Minutenreserveleistung* bis zu der in **Anlage 4** genannten "Maximalen Angebotsleistung" anbieten.
- (7) Der *Anbieter* muss alle für die *Vorhaltung* und *Erbringung von Minutenreserve* relevanten, geplanten und ihm bekannten Einschränkungen in seinen *Technischen Einheiten*, in den zugehörigen Netzanschlüssen (z.B. maximale Einspeise- und Bezugsleistung) und in dem Transportweg vom Netzanschlusspunkt bis ins Übertragungsnetz (z.B. temporäre Einschränkungen aufgrund von Netzarbeiten etc.) bei der Angebotsstellung berücksichtigen.

5.2 Angebotsabgabe über die Internetplattform

- (1) Die Angebotsabgabe erfolgt über die Internetplattform. Für die erstmalige Angebotsabgabe durch den *Anbieter* ist die Einrichtung seines *Anbieterbereiches* und die Übermittlung der entsprechenden Zugangsberechtigung vom *Anschluss-ÜNB* an den *Anbieter* nötig.
- (2) Form, Inhalt und Verfahren der Angebotsabgabe bzw. der Vergabe sind auf der Internetplattform veröffentlicht. Der *Anschluss-ÜNB* behält sich Änderungen in Form und/oder Verfahren der Angebotsabgabe und/oder der Vergabe vor. Der *Anbieter* wird im Fall solcher Änderungen rechtzeitig vor deren Inkrafttreten durch den *Anschluss-ÜNB* informiert.
- (3) Zur Angebotsabgabe sind die Angebote bis zum Ende der jeweiligen Abgabefrist in die Internetplattform einzustellen. Dabei sind alle Angebote für die einzelnen *Produktzeitscheiben* des betreffenden Ausschreibungszeitraumes in einem Abgabevorgang als „Angebotspaket“ in die Internetplattform einzustellen. Bei der Abgabe erhält das „Angebotspaket“ automatisch einen Eingangszeitstempel durch die Internetplattform, der für alle Angebote des „Angebotspakets“ gilt und für die Vergabe gemäß § 6.2 (1) verwendet wird.
- (4) Der *Anbieter* kann bis zum Ablauf der Abgabefrist sein „Angebotspaket“ jederzeit ändern. Durch die Abgabe eines neuen „Angebotspakets“ wird das bisherige „Angebotspaket“ des betreffenden Ausschreibungszeitraumes ersetzt und der

Eingangszeitstempel aktualisiert. Nach Ablauf der Abgabefrist ist der *Anbieter* bis zur Mitteilung der Vergabeentscheidung an sein Angebot gebunden.

- (5) Alle Angebote eines „Angebotspakets“ gelten unabhängig voneinander.

5.3 Rechtliche Bindungswirkung der elektronischen Angebotsabgabe und Angebotsvergabe

- (1) Die Parteien erklären hiermit, dass sie die abgegebenen elektronischen Angebote bzw. Vergabeentscheidungen auch ohne handschriftliche Unterschrift und bis zur Änderung insoweit einschlägiger gesetzlicher Rahmenbedingungen auch ohne elektronische Signatur und/oder Verschlüsselung als rechtlich bindend ansehen und für und gegen sich gelten lassen.
- (2) Eine Dokumentation und Archivierung von Angebots- und Vergabedaten gemäß HGB bzw. steuerrechtlichen Verpflichtungen erfolgt durch die Internetplattform nicht. Der *Anbieter* wird von seinen handels- und steuerrechtlichen Dokumentationspflichten nicht entbunden.

5.4 Störungen des Übertragungsweges und/oder der Internetplattform

- (1) Bei Nichtverfügbarkeit der Internetplattform oder anderer schwerwiegender Systemeinschränkungen hat der *Anschluss-ÜNB* das Recht, die aktuelle Ausschreibung auszusetzen und falls möglich zu einem späteren Zeitpunkt zu wiederholen. In diesem Fall erfolgt eine Benachrichtigung durch den *Anschluss-ÜNB*, der den Störfall feststellt, bis spätestens zum Ablauf der regulären Vergabefrist. In diesem Fall findet § 6.4 Anwendung.
- (2) Falls lediglich der Übermittlungsweg zwischen Anbieter und Internetplattform gestört ist, übermittelt der Anbieter nach vorheriger telefonischer Absprache mit dem *Anschluss-ÜNB* das vollständige Angebotspaket in der vorgegebenen elektronischen Datei über E-Mail an die in **Anlage 2** Ziffer 1 genannte E-Mail-Adresse. Der *Anschluss-ÜNB* stellt die bei ihm auf diesem Weg eingegangenen Angebote in der Reihenfolge ihres Eintreffens nach Können und Vermögen bis zum Ablauf der Angebotsfrist in die Internetplattform ein. Der *Anbieter* bleibt auch bei dieser Form der Angebotsabgabe für sein Angebot und alle hieraus erwachsenden Rechte und Pflichten verantwortlich. Insbesondere ist der *Anbieter* für die rechtzeitige Übermitt-

lung seines Angebots, für die Vollständigkeit der Angaben und für formale Richtigkeit und elektronische Lesbarkeit der XML-Datei in seinem Angebot verantwortlich.

- (3) Der *Anbieter* stimmt grundsätzlich zu, dass ihm bei Störungen der Internetplattform oder der einzelnen Übertragungswege die Vergabeergebnisse gegebenenfalls erst nach der regulären Vergabefrist mitgeteilt werden, spätestens jedoch bis 30 Minuten vor der Spotmarkt-Auktion der EEX. Anderenfalls wird die Ausschreibung annulliert und zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt. Im Falle von Verzögerungen wird der *Anschluss-ÜNB* den *Anbieter* schnellstmöglich informieren.

§ 6 Vergabe

6.1 Vergabeentscheidung

- (1) Die Vergabe erfolgt auf der Basis aller für die jeweilige Ausschreibung eingegangenen und gemäß § 5.1 gültigen Angebote. Die Vergabeentscheidung der *Minutenreserve* erfolgt diskriminierungsfrei nach wirtschaftlichen Kriterien unter vorrangiger Berücksichtigung der Belange von Systemsicherheit und -stabilität und Erfüllung der jeweiligen regelzonenspezifischen Kernanteile. Die Vergabeentscheidung erfolgt für jede Ausschreibung getrennt nach den einzelnen Produkt-Zeitscheiben entsprechend den veröffentlichten Fristen.

6.2 Vergabemodalitäten

- (1) Die Annahme der Angebote (Zuschlag) für die Kernanteile und den regelzonenübergreifenden gemeinsamen Anteil erfolgt in einem Vergabeprozess nach folgenden Kriterien in der Reihenfolge ihrer Nennung:
- Niedrigster Leistungspreis.
 - Bei Gleichheit der Leistungspreise: Niedrigster Arbeitspreis bei positiver *Minutenreserveleistung* bzw. höchster Arbeitspreis bei negativer *Minutenreserveleistung*.
 - Bei Gleichheit der Leistungs- und Arbeitspreise: Frühester Eingangszeitstempel.
- (2) Die Belange des sicheren Netzbetriebes, z. B. im Falle von Netzengpässen, werden vorrangig berücksichtigt.
- (3) Der *Anschluss-ÜNB* behält sich vor:

- nur Teilmengen der angebotenen *Minutenreserveleistung* zu kontrahieren. Die kontrahierte *Minutenreserveleistung* entspricht mindestens der veröffentlichten Mindestangebotsgröße und höchstens der angebotenen *Minutenreserveleistung*. Der Zuschlag erfolgt in ganzen 1-MW-Schritten. Der spezifische Leistungs- und Arbeitspreis des betreffenden Angebots bleibt hierbei unverändert.
- die Vergabekriterien bei Änderungen der diesbezüglichen Festlegungen der Bundesnetzagentur entsprechend anzupassen und wird den *Anbieter* unverzüglich über die Veränderungen informieren. Eine Zustimmung des *Anbieters* ist nicht erforderlich.
- Angebote, die ein auffälliges preisliches Missverhältnis hinsichtlich des Leistungspreises haben, von der Vergabe auszuschließen, wenn ein entsprechendes Ausschlusskriterium mit der Bundesnetzagentur abgestimmt und veröffentlicht wurde.

6.3 Erteilung des Zuschlags und Abschluss eines Einzelvertrages

- (1) Die Mitteilung der Vergabeentscheidung erfolgt grundsätzlich unter Nutzung der Internetplattform bis zum Ende der Vergabefrist. Eine zusätzliche schriftliche Benachrichtigung erfolgt nicht.
- (2) Sollte die Vergabe aus technischen Gründen nicht unter Verwendung der Internetplattform möglich sein, so wird der Zuschlag dem *Anbieter* schnellstmöglich per E-Mail an die in **Anlage 1**, Ziffer 1 genannte Kontaktstelle übermittelt.
- (3) Durch die Bekanntmachung der erteilten Zuschläge kommt für die Dauer der jeweiligen Produkt-Zeitscheibe des *Ausschreibungszeitraumes* und zu den Bedingungen dieses Rahmenvertrages ein Einzelvertrag zwischen dem *Anbieter* und dem *Anschluss-ÜNB* über die *Vorhaltung* und *Erbringung* von *Minutenreserveleistung* zu Stande.
- (4) Der *Anbieter* darf die gemäß diesem Einzelvertrag vorzuhaltende und bei Abruf zu erbringende *Minutenreserveleistung* nicht anderweitig vermarkten.
- (5) Der Anbieter ist verpflichtet, sich über das Vergabeergebnis nach Ablauf der Vergabefrist in seinem Anbieterbereich in der Internetplattform zu informieren, ungeachtet dessen gilt Ziffer 3 weiterhin.
- (6) Die Verteilung der bezuschlagten Angebote auf die vier ÜNB-Abruf-Ranglisten erfolgt nach wirtschaftlichen Kriterien unter Berücksichtigung des je ÜNB

gemeldeten Bedarfs an Minutenreserveleistung, wobei die jeweiligen Zuschläge für die Kernanteile vorrangig dem betreffenden Anschluss-ÜNB zugeordnet werden. Um eine möglichst genaue Bedarfsdeckung der vier ÜNB-Abruf-Ranglisten zu erreichen, kann es im Einzelfall nötig sein, dass ein voll oder anteilig bezuschlagtes Angebot aufgeteilt wird und die bezuschlagten Angebotsteile in verschiedene ÜNB-Abruf-Ranglisten eingeordnet werden. Im Falle einer Angebotsteilung wird jedoch die Größe jedes Angebotsteils mindestens die Mindestlosgröße betragen.

- (7) Der Anbieter erhält nach Erstellung der vier ÜNB-Abruf-Ranglisten, anschließend auch die Information über die Zuordnung seiner bezuschlagten Angebote auf die konkreten vier ÜNB-Abruf-Ranglisten inklusive eventuell dabei aufgetretener Angebotsaufteilungen. Bei Abruf der Minutenreserve ist die Bestätigung des Minutenreserve-Fahrplans vom Anbieter an den entsprechenden Minutenreserve-Bilanzkreis des Abruf-ÜNB (**Anlage 2** und **Anlage 7**) zu adressieren.

6.4 Verzögerungen bei der Vergabe

- (1) Falls aus technischen Gründen eine Mitteilung der Vergabeentscheidung bis zum Ende der Vergabefrist nicht möglich sein sollte, wird das weitere Vorgehen mit dem *Anbieter* telefonisch abgestimmt. Die Angebotsbindung des *Anbieters* besteht in diesen Ausnahmefällen bis 30 Minuten vor der Spotmarkt-Auktion der EEX weiter. Bis zu diesem Zeitpunkt muss der *Anschluss-ÜNB* Zuschläge mitteilen. Danach verlieren die Angebote ihre Gültigkeit.

§ 7 Erbringung von Minutenreserve

7.1 Erbringungspflicht

- (1) Für die Dauer eines Einzelvertrages nach § 6.3(3) ist der *Anbieter* in der dem betreffenden Produkt entsprechenden Zeitscheibe zur ständigen und vollständigen Vorhaltung der vertraglich vereinbarten *Minutenreserveleistung* und nach Abruf durch den *Abruf-ÜNB* zur vollständigen Erbringung der *Minutenreservearbeit* entsprechend der Leistungsanforderung durch den *Abruf-ÜNB* verpflichtet.
- (2) Einschränkungen dieser Verpflichtung können sich nur aus höherer Gewalt ergeben.

7.2 Erbringungsort

- (1) Der *Anbieter* hat die *Minutenreserve* an den in den *Präqualifikationsunterlagen* genannten Netzanschlüssen zu erbringen.
- (2) Für die *Vorhaltung* und *Erbringung* von *Minutenreserve* darf der *Anbieter* ausschließlich die für die *Vorhaltung* und *Erbringung* von *Minutenreserveleistung* präqualifizierten Technischen Einheiten (**Anlage 4**) einsetzen.
- (3) Eine *Poolung* von Technischen Einheiten, die sich ausschließlich in einer Regelzone befinden, ist zulässig. Eine regelzonenübergreifende *Poolung* von Technischen Einheiten ist nicht möglich.
- (4) Die jeweils gültige *Poolzusammensetzung* sowie die maximale Angebotsleistung für positive und negative *Minutenreserve* ergeben sich aus dem *Präqualifikationsverfahren* und sind in **Anlage 4** dokumentiert.

7.3 Erfüllungsort

- (1) Der *Erfüllungsort* ist das Übertragungsnetz des *Anschluss-ÜNB*. Dies gilt auch für *Technische Einheiten*, die in unterlagerten Netzen angeschlossen sind. Eine ggf. erforderliche Überlassung der *Minutenreserve* an einen anderen ÜNB wird durch die betroffenen ÜNB organisiert.

7.4 Nennung der Technischen Einheiten

- (1) Der *Anbieter* meldet dem *Anschluss-ÜNB* auf Anfrage arbeitstäglich bis 17:00 Uhr die *Technischen Einheiten*, die am folgenden *Arbeitstag* gegebenenfalls einschließlich dazwischen liegender Samstage und/oder Sonntage sowie auf der Internetplattform genannten Feiertage für die *Vorhaltung* und *Erbringung* von *Minutenreserve* planmäßig eingesetzt werden sollen, und gibt dabei jeweils auch die Höhe der *Minutenreserveleistung* an, die mit der betreffenden *Technischen Einheit* vorgehalten und erbracht werden soll.
- (2) Nach Fristablauf sind Änderungen nur mit Zustimmung des *Anschluss-ÜNB* mit einer ausreichenden Vorlaufzeit möglich. Eine Ablehnung der Änderungen durch den *Anschluss-ÜNB* kann nur bei drohender Gefährdung des sicheren Netzbetriebes erfolgen.

- (3) Für diese Meldung legt der *Anschluss-ÜNB* das Format, den Umfang und das Übertragungsverfahren fest.

§ 8 Physikalische Erbringung von Minutenreserve

8.1 Abruf

- (1) Der Abruf von *Minutenreserve* erfolgt auf Basis der nach § 6.3(3) zustande gekommenen Einzelverträge und einer hieraus resultierenden Abruf-Rangliste auf Basis der Arbeitspreise. Die Belange des sicheren Netzbetriebes werden hierbei vorrangig berücksichtigt.
- (2) Der Abruf bzw. die Beendigung des Abrufs erfolgen durch den *Abruf-ÜNB* über die Kontaktstelle des *Anbieters* (**Anlage 1**, Ziffer 2).
- (3) Die zum Einsatz kommenden Kommunikationsverfahren sind zurzeit Telefon für die Aufforderung zur Erbringung und E-Mail für die Übermittlung von *Minutenreserve*-fahrplänen. Eventuelle Änderungen der Kommunikationsverfahren, z. B. elektronischer Abruf, wird der *Anschluss-ÜNB* dem *Anbieter* mit einem zeitlichen Vorlauf von 6 Wochen schriftlich mitteilen.
- (4) Der Abruf beginnt mit der zurzeit telefonischen Aufforderung des *Anbieters* zur *Erbringung von Minutenreserve*. Anschließend wird der *Minutenreserve*fahrplan dem *Anbieter* per E-Mail zugesandt.
- (5) Eine Verlängerung des Abrufs vor dem Ende des *Minutenreserve*fahrplans ist unter Berücksichtigung der Fristen von § 9.2 möglich. In diesem Fall wird der *Anbieter* telefonisch zur Weiterführung des Betriebs aufgefordert. Anschließend wird der aktualisierte *Minutenreserve*fahrplan mit dem neuen Endzeitpunkt dem *Anbieter* per E-Mail zugesandt.
- (6) Die im Zusammenhang mit dem Abruf mit dem *Anbieter* geführten Telefongespräche können zu Dokumentationszwecken aufgezeichnet werden.

8.2 Beendigung des Abrufs

- (1) Der Abruf endet grundsätzlich zum Zeitpunkt des Endes des *Minutenreserve*fahrplans, ohne dass es hierzu eine zusätzliche telefonische Aufforderung zur Beendigung der Erbringung bedarf.

- (2) Der Abruf endet automatisch mit dem Ende der angebotenen Produkt-Zeitscheibe, ohne dass es einer gesonderten Aufforderung des *Anschluss-ÜNB* hierzu bedarf.
- (3) Eine vorzeitige Beendigung des Abrufs vor dem Ende des *Minutenreservefahrplans* ist unter Berücksichtigung der Fristen von § 9.2 möglich. In diesem Fall wird der *Anbieter* telefonisch über die vorzeitige Beendigung der Erbringung informiert. Anschließend wird der aktualisierte *Minutenreservefahrplan* mit dem neuen Endzeitpunkt dem *Anbieter* per E-Mail zugesandt.

8.3 Pflichten des Anbieters bei Abruf

- (1) Wird die vom *Anbieter* gemäß Einzelvertrag § 6.3 (3) vorzuhaltende *Minutenreserveleistung* in der Zeitscheibe, die dem betreffenden Produkt entspricht, abgerufen, ist der *Anbieter* zur *Erbringung* der *Minutenreservearbeit* entsprechend der Leistungsanforderung durch den *Abruf-ÜNB* verpflichtet.
- (2) Falls die gemäß Einzelvertrag vorzuhaltende *Minutenreserveleistung* mit einem *Pool* von *Technischen Einheiten* vorgehalten wird, stellt der *Anbieter* sicher, dass bei einem Abruf die abgerufene *Minutenreserveleistung* nach einer Aufforderung durch den *Abruf-ÜNB* von dem *Pool* erbracht wird. Die Koordinierung der von einem Abruf betroffenen *Technischen Einheiten* innerhalb des *Pools* obliegt dem *Anbieter*.

8.4 Dauer und Höhe des Abrufs von Minutenreserveleistung

- (1) Der *Anbieter* hat die bei ihm abgerufene *Minutenreserveleistung* in vollem Umfang leistungswirksam über die gesamte Dauer des Zeitraums zu erbringen, der durch folgende zeitliche Eckpunkte gekennzeichnet ist:
 - Beginn: spätestens 15 Minuten nach Beginn des Abrufs durch die zurzeit telefonische Aufforderung.
 - bis zum Ende des *Minutenreservefahrplans*.

Der *Anbieter* hat die *Erbringung* der bei ihm abgerufenen *Minutenreserveleistung* spätestens 15 Minuten nach Ende des *Minutenreservefahrplans* in vollem Umfang leistungswirksam zu beenden.

- (2) Der *Abruf-ÜNB* ist berechtigt, die vom *Anbieter* gemäß Einzelvertrag vorzuhaltende *Minutenreserveleistung* zeit- und/oder mengenanteilig abzurufen.

- (3) Die maximale Einsatzdauer für einen Einzelvertrag ist auf die durch den jeweiligen Produktzeitraum definierte Zeitscheibe begrenzt. Die minimale Einsatzdauer beträgt 15 Minuten.
- (4) Der Abruf der vom *Anbieter* vorzuhaltenden *Minutenreserveleistung* erfolgt entsprechend den gemäß § 6.3(3) zustande gekommenen Einzelverträgen. Die abgerufene *Minutenreserveleistung* darf die Mindestangebotsgröße nicht unterschreiten und die im Einzelvertrag vereinbarte *Minutenreserveleistung* nicht überschreiten. Dazwischen sind alle Leistungswerte in 1-MW-Schritten möglich.
- (5) Bilanztechnisch erfolgt die Belastung des *Anbieter-Bilanzkreises* (**Anlage 1** Ziffer 5) entsprechend dem *Minutenreserve-Fahrplan*.

§ 9 Fahrplantechnische Abwicklung der abgerufenen Minutenreserveleistung

9.1 Lieferungen von Minutenreserveleistung

- (1) Die Lieferungen von *Minutenreserveleistung* werden innerhalb der Regelzone, in der der *Anbieter* die *Minutenreserveleistung* vorhält und erbringt, abgewickelt. Sie erfolgen als Lieferungen zwischen dem Bilanzkreis des *Anbieters* (**Anlage 1** Ziffer 5) und dem vom *Abruf-ÜNB* für die Lieferungen von *Minutenreserveleistung* genutzten Bilanzkreis (**Anlage 2** und **Anlage 7**).
- (2) Der *Anbieter* informiert die betroffenen Bilanzkreisverantwortlichen der *Technischen Einheiten (Erbringungs-Bilanzkreise)* unverzüglich darüber, dass die dem jeweiligen Bilanzkreis zugeordneten Technischen Einheiten zur *Erbringung* von *Minutenreserveleistung* eingesetzt werden.

9.2 Fahrplananmeldung

- (1) Bei Aufforderung zur *Erbringung* wird dem *Anbieter* vom *Abruf-ÜNB* unverzüglich ein *Minutenreservefahrplan* übermittelt, der die Lieferung der *Minutenreserveleistung* aus dem Bilanzkreis des *Anbieters* in den vom *Abruf-ÜNB* für die Lieferungen von *Minutenreserveleistung* genutzten Bilanzkreis abbildet.
- (2) Dieser Fahrplan ist vom *Anbieter* mit einem korrespondierenden Gegen-Fahrplan unter Beachtung von § 6.3 (7) entsprechend zu bestätigen.

- (3) Erfolgt die Aufforderung zur *Erbringung* innerhalb der ersten 7,5 Minuten einer Viertelstunde, beginnt der *Minutenreservefahrplan* zum Beginn der nächsten Viertelstunde.
- (4) Erfolgt die Aufforderung zur *Erbringung* innerhalb der letzten 7,5 Minuten einer Viertelstunde, beginnt der *Minutenreservefahrplan* erst zum Beginn der übernächsten Viertelstunde.

9.3 Dokumentation des Minutenreservefahrplans

- (1) Die Dokumentation der *Erbringungszeiten* von *Minutenreserve* erfolgt über Viertelstunden-*Minutenreservefahrpläne*. Diese Fahrpläne sind verbindlich, dienen als Abrechnungsgrundlage und dürfen nachträglich nicht verändert werden.
- (2) Der *Abruf-ÜNB* bucht die vom Anbieter bestätigten Fahrpläne in den Bilanzkreis des *Anbieters* (**Anlage 1** Ziffer 5) ein.
- (3) Der *Anbieter* ist für die gegebenenfalls notwendigen Weiterbuchungen in die *Erbringungs-Bilanzkreise*, denen die entsprechenden *Technischen Einheiten* zugeordnet sind, verantwortlich. Es gelten die einschlägigen Regeln der Fahrplananmeldung für Bilanzkreisverantwortliche (s. z. B. Transmission Code 2003 Kapitel 3.2; Lieferung über Bilanzkreise).

§ 10 Kontaktstellen für den Abruf der Minutenreserve

10.1 Anforderungen an die Kontaktstellen für den operativen Betrieb

- (1) *Anbieter* und *Anschluss-ÜNB* sowie die zum Abruf berechtigten weiteren ÜNB benennen jeweils eine durchgehend telefonisch und per E-Mail erreichbare Kontaktstelle für den operativen Betrieb (**Anlage 1**, Ziffer 2 und **Anlage 2**, Ziffer 2 sowie **Anlage 7**).
- (2) Die Kontaktstellen müssen während der gesamten Zeit, in der der *Anbieter* *Minutenreserveleistung* gemäß Einzelvertrag vorhält und gegebenenfalls erbringt, ständig erreichbar sein. Die Nichterreichbarkeit der Kontaktstelle des *Anbieters* für den operativen Betrieb geht zu Lasten des *Anbieters* und wird im Falle des Abrufs als nicht vorgehaltene *Minutenreserve* gemäß § 15 (4) gewertet.

- (3) Die zum Einsatz kommenden Kommunikationsverfahren, zurzeit Telefon und E-Mail, werden vom *Anschluss-ÜNB* vorgegeben. Eventuelle Änderungen wird der *Anschluss-ÜNB* dem *Anbieter* rechtzeitig schriftlich mitteilen.
- (4) Die Kommunikation erfolgt in deutscher Sprache.

10.2 Aufgaben der Kontaktstelle des Anbieters für den operativen Betrieb

- (1) Von der Kontaktstelle des *Anbieters* werden folgende Aufgaben wahrgenommen:
 - Nennung der zur *Erbringung* von *Minutenreserve* vorgesehenen *Technischen Einheiten* nach Anforderung des *Anschluss-ÜNB*.
 - Entgegennahme und Bestätigung von Aufforderungen des *Abruf-ÜNB* zur *Erbringung* von *Minutenreserve* und entsprechendes Versetzen der *Technischen Einheiten* in Betrieb zur *Erbringung* der *Minutenreserve*.
 - Entgegennahme und Bestätigung von Aufforderungen des *Abruf-ÜNB* zur Beendigung der *Erbringung* von *Minutenreserve* und entsprechende Beendigung des Betriebs der *Technischen Einheiten* zur *Erbringung* der *Minutenreserve*.
 - Entgegennahme und Rücksendung der *Minutenreservefahrpläne*.
 - Koordinierung und Durchführung von Fahrplanänderungen, die sich durch den Abruf von *Minutenreserve* ergeben.
 - Unverzügliche Information des *Abruf-ÜNB* und des *Anschluss-ÜNB*, wenn die vorzuhaltende *Minutenreserve* nicht oder nicht mehr in vollem Umfang erbracht werden kann. Dies gilt auch, wenn im Rahmen einer bereits laufenden *Erbringung* dementsprechende Einschränkungen bestehen oder absehbar sind.

10.3 Änderung der Kontaktstelle

- (1) Beide Vertragspartner sind verpflichtet, Änderungen ihrer Kontaktstellen mit einem Mindestvorlauf von fünf *Arbeitstagen* vorab gegenseitig schriftlich anzuzeigen.

§ 11 Überprüfung der Vorhaltung /Testeinsatz

- (1) Der *Anschluss-ÜNB* behält sich vor in Abstimmung mit der Bundesnetzagentur, die vom *Anbieter* auf Basis der nach § 6.3(3) zustande gekommenen Einzelverträge vorzuhaltende *Minutenreserveleistung* vollständig oder anteilig abweichend von der *Abruf-Rangliste* im Rahmen eines Testeinsatzes unter folgenden Rahmenbedingungen abzurufen:

- In einem Kalenderjahr können maximal sechs Testeinsätze stattfinden. Dabei sind jeweils maximal drei Testeinsätze für positive bzw. negative *Minutenreserveleistung* möglich.
 - Der Testeinsatz erfolgt ausschließlich innerhalb eines Produktzeitraumes.
 - Die Dauer eines Testeinsatzes ist auf maximal eine Stunde begrenzt.
 - Die Deklaration einer Anforderung als „Testeinsatz“ erfolgt zunächst mündlich beim Telefonanruf. Dann teilt der *Anschluss-ÜNB* dem *Anbieter* die Deklaration innerhalb von sieben *Arbeitstagen* nach dem betreffenden Abruf schriftlich mit.
- (2) Nach einem Testeinsatz stellt der Anbieter für die Auswertung des Testeinsatzes dem *Anschluss-ÜNB* die Unterlagen gemäß § 12 auf eigene Kosten nach Aufforderung innerhalb von 10 Arbeitstagen zur Verfügung.
- (3) Die Abrechnung des Testeinsatzes ist in § 16 geregelt.

§ 12 Erbringungsnachweis

- (1) Der *Anbieter* stellt sicher, dass die *Erbringung* von *Minutenreserve* aus *Technischen Einheiten* messtechnisch zur *Erbringungs-* und *Qualitätskontrolle* nachweisbar ist. Dieser Nachweis gilt gleichermaßen für das Abfahren und Hochfahren von Verbrauchslasten und Erzeugungseinheiten und ist unmittelbar an der jeweiligen elektrischen Einspeise- oder Entnahmestelle zu erbringen. Der *Anbieter* wird im Falle des Abrufs (Aufforderung zur *Erbringung*) zum Nachweis der *Minutenreserveerbringung* je betroffener *Technischer Einheit* sowohl eine Viertelstundenzählung als auch ein Betriebsprotokoll des zeitlichen Verlaufs der *Minutenreserveerbringung* mit einer zeitlichen Mindestauflösung von einer Minute und geeigneter Genauigkeit aufzeichnen. Messungenauigkeiten und fehlende Messungen gehen zu Lasten des *Anbieters*.
- (2) Bei integrierten *Anbietern* mit eigenem Netz (z. B. Objekt-/Areal-Netz) stellt der *Anbieter* zusätzlich die Viertelstundenzählwerte und Messwerte mit einer zeitlichen Mindestauflösung von einer Minute an der Übergabestelle zum vorgelagerten Netzbetreiber zur Verfügung.
- (3) Auf Verlangen des *Anschluss-ÜNB* ist die *Minutenreserveerbringung* vom *Anbieter* nachträglich innerhalb von 10 *Arbeitstagen* nach einem *Minutenreserveabruf* und auf eigene Kosten nachzuweisen. Der Nachweis ist durch Vorlage von Betriebsprotokollen aller an der *Minutenreserveerbringung* beteiligten *Technischen*

Einheiten gemäß Ziffer 1 sowie entsprechender Einsatzfahrpläne zu führen. Zur eindeutigen Abgrenzung der gelieferten *Minutenreserve* von der sonstigen Erzeugung/Last sind dem *Anschluss-ÜNB* alle hierzu erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

- (4) Die Auswertung umfasst insbesondere die Bestimmung der Leistungsgradienten bei Abruf und Beendigung des Abrufs, den Leistungsverlauf während der Erbringung und die Ermittlung der tatsächlich erbrachten Arbeit.
- (5) Die *Minutenreserveerbringung* gilt als erfüllt, wenn die Anforderungen gemäß § 8.4 (1) vollumfänglich eingehalten worden sind.
- (6) Der *Anbieter* unterstützt den *Anschluss-ÜNB* bei dessen Kontrolle der *Vorhaltung* und *Erbringung* von *Minutenreserve* und stellt sonstige, verfügbare Informationen (auch in elektronischer Form), die bei der Überprüfung hilfreich sind, auf Anfrage bereit.
- (7) Auf der Basis der relevanten Zählwerte und/oder Betriebsprotokolle sowie Einsatzfahrpläne der betroffenen *Technischen Einheiten* werden der Leistungsgradient bei Abruf und Beendigung des Abrufs, der Leistungsverlauf während der Erbringung und die tatsächlich gelieferte *Minutenreservearbeit* je Viertelstunde bestimmt und mit der aus dem *Minutenreservefahrplan* resultierenden Arbeitsmenge verglichen.
- (8) Falls bei dem Vergleich gemäß § 12 (7) festgestellt werden sollte, dass die *Minutenreserveanforderungen* vom *Anbieter* nicht vollständig erfüllt wurden oder übererfüllt wurden, kann dies durch den *Anschluss-ÜNB* als Vertragsverletzung gemäß § 15 gewertet werden.
- (9) Eine Übererfüllung liegt dann vor, wenn die erbrachte Minutenreserve über 20% von der gemäß Fahrplan angeforderten Minutenreserve während eines Viertelstundenintervalls hinausgeht.

§ 13 Mitteilungs- und Informationspflichten

13.1 Einschränkungen der Minutenreserveerbringung

- (1) Der *Anbieter* hat den *Anschluss-ÜNB* und zusätzlich den bzw. die betroffenen Abruf-ÜNB unverzüglich zu unterrichten, wenn er seine Verpflichtung zur *Vorhaltung* und/oder *Erbringung* der vertraglich vereinbarten *Minutenreserve* – gleich aus

welchem Grund – nicht uneingeschränkt erfüllen kann. Die Unterrichtung erfolgt zunächst telefonisch an die in **Anlage 2**, Ziffer 2 genannte Kontaktstelle. Zusätzlich erfolgt unverzüglich eine schriftliche Mitteilung an die in **Anlage 2**, Ziffer 2 genannte Kontaktstelle in der als **Anlage 6** beigefügten Form.

- (2) Sind von einer teilweisen oder vollständigen Abmeldung der vom *Anbieter* vorzuhaltenden *Minutenreserve* mehrere Einzelverträge betroffen, erfolgt die Abrechnung auf Basis der Regelungen von § 15 (3). Abmeldungen sind immer auf volle Viertelstunden bezogen.

13.2 Änderungen präqualifikationsrelevanter Fakten

- (1) Der *Anbieter* verpflichtet sich, dem *Anschluss-ÜNB* die Änderung präqualifikationsrelevanter Fakten unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

13.3 Kontaktstellen für Vertragsangelegenheiten

- (1) Zur Wahrnehmung der Mitteilungs- und Informationspflichten gemäß § 13.2 benennen der *Anbieter* und der *Anschluss-ÜNB* jeweils eine Kontaktstelle für Vertragsangelegenheiten (**Anlage 1**, Ziffer 3 bzw. **Anlage 2**, Ziffer 3).
- (2) Für Änderungen der Kontaktstellen gilt § 10.3 entsprechend.

§ 14 Störungen und Unterbrechungen

- (1) Wenn der *Anbieter* durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm nicht möglich oder nicht zumutbar ist, an der Erfüllung seiner jeweiligen vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise gehindert ist, so ruhen die vertraglichen Verpflichtungen in entsprechendem Umfang bis zur Beseitigung der störenden Ursache und ihrer Folgen. Der *Anbieter* ist verpflichtet, alle zumutbaren Versuche zu unternehmen, die im betreffenden Einzelvertrag vereinbarte *Minutenreserveleistung* ersatzweise in einer anderen präqualifizierten *Technischen Einheit* des *Anbieters* vorzuhalten und zu erbringen.
- (2) Ein Ausfall durch technisches Versagen einer für die *Vorhaltung* und *Erbringung* von *Minutenreserveleistung* eingesetzten *Technischen Einheit* wird nicht als ein Fall höherer Gewalt angesehen. Ausgenommen hiervon sind die Fälle, in denen das

technische Versagen eindeutig durch ein Ereignis von höherer Gewalt hervorgerufen wurde.

§ 15 Vertragsverletzung

- (1) Erfüllen der *Anbieter* oder seine *Erfüllungsgehilfen* die aus diesem Rahmenvertrag resultierenden Pflichten aus Gründen, die der *Anbieter* oder seine *Erfüllungsgehilfen* zu vertreten haben, nicht, ist der *Anschluss-ÜNB* berechtigt, dem *Anbieter* die gesamten Mehr-Aufwendungen für eine notwendige Ersatzbeschaffung in Rechnung zu stellen. Darüber hinaus ist der *Anschluss-ÜNB* berechtigt, die Leistungskosten für das jeweilige Produktzeitfenster um den nicht vorgehaltenen und erbrachten Anteil zu kürzen.
- (2) Wird die zu erbringende *Minutenreservearbeit* nicht oder nicht vollständig erbracht, wird für die nicht erbrachte *Minutenreservearbeit* kein Arbeitsentgelt durch den *Anschluss-ÜNB* bezahlt.
- (3) Sollte der *Anbieter* mehrere Einzelverträge, z. B. mit einem *Pool* von *Technischen Einheiten*, bedienen, erfolgt bei einer nur teilweisen *Vorhaltung* der in diesen Einzelverträgen insgesamt vereinbarten *Minutenreserveleistung* die Einstufung, welche der betroffenen Einzelverträge als erfüllt zu betrachten sind, in der Reihenfolge der Leistungspreise, beginnend mit dem niedrigsten Leistungspreis.
- (4) Bei nicht vollständiger *Vorhaltung* der in einem Einzelvertrag vereinbarten *Minutenreserveleistung* ist der *Anschluss-ÜNB* im Wiederholungsfall berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe der nicht vorgehaltenen *Minutenreserveleistung* multipliziert mit der Dauer der Produkt-Zeitscheibe, für die der Einzelvertrag abgeschlossen ist, multipliziert mit dem dreifachen stündlichen EEX-day-ahead-Spotmarktpreis für den relevanten Zeitraum zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu verlangen.
- (5) Bei nicht vollständiger *Erbringung* der abgerufenen *Minutenreserve* ist der *Anschluss-ÜNB* berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe der nicht erbrachten *Minutenreserveleistung* multipliziert mit der Dauer der Produkt-Zeitscheibe, für die der Einzelvertrag abgeschlossen ist, multipliziert mit dem höchsten Arbeitspreis aller betroffenen Einzelverträge des *Anbieters* für den relevanten Zeitraum, mindestens jedoch multipliziert mit dem dreifachen stündlichen EEX-day-ahead-Spotmarktpreis für den relevanten Zeitraum zuzüglich der gesetzlichen Umsatz-

steuer zu verlangen. Im Fall einer Vertragsstrafe nach § 15 (5) kommt § 15 (4) nicht zusätzlich zur Anwendung.

- (6) Zusätzlich zu den Vertragsstrafen gemäß § 15 (4) bzw. § 15 (5) sind etwaige nachgewiesene Mehrkosten, die durch die Nicht-*Vorhaltung* und/oder die Nicht-*Erbringung* bzw. Übererfüllung der Minutenreserveanforderung durch den *Anbieter* entstehen, vom *Anbieter* zu erstatten. Mehrkosten entstehen z.B. durch Einsatz eines im Arbeitspreis teureren Minutenreserveangebots oder durch ggf. notwendige ersatzweise Beschaffung eines im Leistungspreis teureren Minutenreserveangebots. Der Anschluss-ÜNB wird sich bei der Ersatzbeschaffung um Schadensminderung bemühen.
- (7) Für den Fall der wiederholten Verletzung der Verpflichtung zur *Vorhaltung* und/oder *Erbringung* der vertraglichen vereinbarten *Minutenreserve* ist der *Anschluss-ÜNB* berechtigt, die Präqualifikation der relevanten *Technischen Einheiten* vollständig oder teilweise zu entziehen, und behält sich darüber hinaus das Recht zur außerordentlichen Kündigung dieses Rahmenvertrages vor.
- (8) Bei Entzug der Präqualifikation für *Technische Einheiten* wird der *Anbieter* schriftlich vom *Anschluss-ÜNB* informiert.
- (9) Der *Anschluss-ÜNB* behält sich eine Umstellung der Bemessung der Vertragsstrafen nach § 15 (4) bzw. § 15 (5) auf einen anderen allgemein zugänglichen Index vor. Falls eine solche Umstellung vorgesehen ist, wird der *Anschluss-ÜNB* dies dem *Anbieter* schriftlich mit einem zeitlichen Vorlauf von 4 Wochen mitteilen.

§ 16 Abrechnung

- (1) Abrechnungszeitraum ist der Kalendermonat.
- (2) Auf der Basis der vom *Anbieter* vorgehaltenen *Minutenreserveleistung* und erbrachten *Minutenreservearbeit* und der vom *Anbieter* jeweils angebotenen Leistungs- und Arbeitspreise erstellt der *Anschluss-ÜNB* dem *Anbieter* monatlich eine Abrechnung im Gutschriftverfahren, d.h. anstatt einer Rechnungslegung durch den Anbieter erfolgt die Erstellung einer Gutschrift durch den *Anschluss-ÜNB*.
- (3) Abrechnungsgrundlagen sind sowohl die vom *Anschluss-ÜNB* oder seinem Erfüllungsgehilfen festgestellten und dokumentierten Daten zu *Vorhaltungs-* und *Erbringungszeiten* als auch festgestellten und dokumentierten *Minutenreservefahrpläne*.

- (4) Der *Anschluss-ÜNB* oder sein Erfüllungsgehilfe stellt dem *Anbieter* diese beiden Dokumentationen zusammen mit der Abrechnung zur Verfügung.
- (5) Für jede auf der Basis eines Einzelvertrages vollständig erfolgte *Vorhaltung* von *Minutenreserveleistung* erhält der *Anbieter* ein Entgelt, dessen Höhe sich durch Multiplikation der im betreffenden Einzelvertrag vereinbarten Leistung mit dem Leistungspreis ergibt. Anteilig erfolgte *Vorhaltung* wird anteilig vergütet.
- (6) Für jede auf der Basis eines Einzelvertrages vollständig erfolgte *Erbringung* von *Minutenreservearbeit* ist ein Entgelt zu zahlen, dessen Höhe sich durch Multiplikation der Arbeitsmenge, die aus dem der betreffenden Lieferung von *Minutenreservearbeit* zugrunde liegenden Fahrplan resultiert, mit dem im betreffenden Einzelvertrag festgelegten spezifischen Arbeitspreis ergibt. Bei einer Mehrererbringung von *Minutenreservearbeit* über den Fahrplan hinaus erfolgt keine Vergütung der zuviel erbrachten *Minutenreservearbeit*. Anteilig erfolgte *Erbringung* wird anteilig vergütet.
- (7) Das Arbeitsentgelt ist im Fall positiver *Minutenreserve* vom *Anschluss-ÜNB* an den *Anbieter* zu bezahlen, im Fall negativer *Minutenreserve* vom *Anbieter* an den *Anschluss-ÜNB* zu bezahlen. Bei *Erbringung* von positiver und negativer *Minutenreservearbeit* erfolgt eine Saldierung der Rechnungsbeträge für die positive und negative *Minutenreservearbeit* im Rahmen einer Abrechnung.
- (8) Zusätzliche Kosten, die dem *Anbieter* durch eine räumliche Distanz zwischen *Erbringungs-* und *Erfüllungsort* entstehen, gehen zu seinen Lasten.
- (9) Im Falle eines Testabrufes nach § 11(1) vergütet der *Anschluss-ÜNB* die vom *Anbieter* gelieferte positive *Minutenreservearbeit* mit dem in dem betreffenden Einzelvertrag vereinbarten Arbeitspreis, maximal jedoch mit 200 €/MWh und für den Einsatz von negativer *Minutenreserve* zahlt der *Anbieter* den in dem betreffenden Einzelvertrag vereinbarten Arbeitspreis.
- (10) Der *Anschluss-ÜNB* erstellt innerhalb von 15 *Arbeitstagen* nach Ablauf eines Monats die Abrechnung mitsamt der zugrunde liegenden Dokumentation und sendet sie an die in **Anlage 1**, Ziffer 4 genannte Kontaktstelle des *Anbieters* für die Abrechnung.
- (11) Von der Frist gemäß (10) kann abgewichen werden, falls der *Anschluss-ÜNB* die Notwendigkeit feststellt, die Einhaltung der *Vorhaltungs-* und/oder *Erbringungs-*pflicht beim *Anbieter* zu überprüfen. Im Falle technischer und/oder organisatorischer Probleme bei der Datenbereitstellung behält sich der *Anschluss-ÜNB* vor,

abweichende Regelungen für die Dokumentation der Abrechnungsgrundlage festzulegen.

- (12) Die Zahlungen werden zu dem in der Abrechnung genannten Zeitpunkt fällig, spätestens jedoch 30 Tage nach deren Erhalt und spätestens bis zum 15. Arbeitstag des zweiten Monats, der auf den Abrechnungszeitraum folgt. Die Zahlungen erfolgen stets unter dem Vorbehalt einer Berichtigung, falls sich nachträglich Beanstandungen ergeben sollten.
- (13) Zu den vereinbarten Leistungs- und/oder Arbeitsentgelten wird die zum jeweiligen Leistungszeitpunkt gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer hinzugerechnet, soweit diese anfällt. Umsatzsteuersatz und -betrag sind gesondert auszuweisen.

§ 17 Haftung

- (1) Die Vertragspartner haften einander nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Haftungsregelungen aus zwischen den Vertragsparteien bestehenden Netzanschluss-, Netzzugangs-, Anschlussnutzungs- oder sonstigen Netzverträgen bleiben unberührt.

§ 18 Datenschutz und Vertraulichkeit

- (1) Jeder Vertragspartner verpflichtet sich, die ihm vom anderen Vertragspartner im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Durchführung des vorliegenden Rahmenvertrages oder eines Einzelvertrages überlassenen oder zugänglich gemachten technischen oder kaufmännischen Informationen nur für die Zwecke der genannten Verträge unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften des informationellen Unbundlings nach § 9 EnWG zu verwenden.
- (2) Dies gilt nicht, wenn eine Offenlegung oder Weitergabe dieser Daten oder Informationen zur Erfüllung dieses Rahmenvertrages bzw. gesetzlicher Pflichten und/oder gegenüber einem Wirtschaftsprüfer erfolgt.
- (3) Der *Anschluss-ÜNB* ist insbesondere berechtigt,
 - Daten des *Anbieters* zur Durchführung der gemeinsamen Ausschreibung und damit im Zusammenhang stehender Tätigkeiten an die anderen *deutschen ÜNB* weiterzugeben,

- Angebotsdaten des *Anbieters* gemäß den gesetzlichen und behördlichen Vorschriften zu veröffentlichen und
- Daten des *Anbieters* an dritte Netzbetreiber zu Zwecken der Bilanzkreisabwicklung und -abrechnung oder zu Zwecken der Abrechnung von Netznutzungen weiterzugeben.

§ 19 Vertragsanpassung

- (1) Diesem Rahmenvertrag liegen die wirtschaftlichen, rechtlichen und wettbewerblichen Verhältnisse zum Zeitpunkt seines Abschlusses zugrunde. Ändern sich diese Verhältnisse insbesondere durch gesetzliche Vorgaben oder behördliche Maßnahmen auf nationaler oder internationaler Ebene während der Vertragslaufzeit wesentlich, so verpflichten sich die Vertragspartner, diesen Rahmenvertrag entsprechend anzupassen. Bei besonders umfangreichen Änderungen kann der *Anschluss-ÜNB* auch einen neuen Rahmenvertrag anbieten. Sollte in einem solchen Fall zwischen den Vertragspartnern trotz beiderseitigen Bemühens innerhalb von drei Monaten keine Einigung erzielt werden, so steht jedem Vertragspartner ein außerordentliches Kündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Monatsende zu.

§ 20 Rechtsnachfolgeklausel

- (1) Jeder Vertragspartner ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Rahmenvertrag auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der verbleibende andere Vertragspartner zustimmt. Das Einverständnis darf nur verweigert werden, wenn gegen die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit/Bonität begründete Bedenken erhoben werden können. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn es sich bei dem Rechtsnachfolger um ein im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz verbundenes Unternehmen handelt.
- (2) Im Falle der Übertragung des Rahmenvertrags durch den *Anbieter* auf einen Rechtsnachfolger ist die *Präqualifikation* durch den *Anschluss-ÜNB* zu überprüfen.

§ 21 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Rahmenvertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt, vielmehr verpflichten sich die Vertragspartner, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine andere, im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichwertige Bestimmung zu ersetzen. Sollte der Rahmenvertrag ausfüllungsbedürftige Lücken enthalten, für die die Vertragspartner bei ihrer Kenntnis bei Vertragsabschluß eine vernünftigerweise einvernehmliche Regelung vorgesehen hätten, verpflichten sich die Vertragspartner zu einer entsprechenden Vertragsergänzung, wobei die beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen angemessen zu berücksichtigen sind.

§ 22 Laufzeit und Kündigung

- (1) Der Rahmenvertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende gekündigt werden. Nach Eingang der Vertragskündigung beim anderen Vertragspartner können nur noch Einzelverträge abgeschlossen werden, deren Laufzeit nicht über das entsprechende Quartalsende hinausgeht. Unbeschadet der Kündigung bleibt der Rahmenvertrag noch so lange bestehen, bis alle bis zum Eingang der Vertragskündigung beim anderen Vertragspartner abgeschlossenen Einzelverträge vollständig erfüllt worden sind.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn der *Anbieter* präqualifikationsrelevante Angaben und Zusicherungen aus dem *Präqualifikationsverfahren* nicht einhält. Ferner, wenn sich der *Anbieter* wiederholt als unzuverlässig in der *Vorhaltung* und/oder *Erbringung* der *Minutenreserve* erwiesen hat.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Mit Beendigung dieses Rahmenvertrages endet der *Präqualifikationsstatus* des *Anbieters* und zugleich wird dem *Anbieter* die Zulassung zum *Anbieterbereich* für *Minutenreserve* der Internetplattform entzogen.
- (4) Liegt ein wichtiger Grund vor, können neben diesem Rahmenvertrag auch gegebenenfalls bestehende Einzelverträge außerordentlich gekündigt werden.
- (5) Ist über das Vermögen eines Vertragspartners der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt und ist dieser nicht offensichtlich unbegründet, ist der

andere Vertragspartner berechtigt, diesen Rahmenvertrag fristlos schriftlich zu kündigen.

§ 23 Vertragsstatus

- (1) Dieser neue Rahmenvertrag ersetzt mit Wirkung seiner Unterzeichnung ggf. bereits abgeschlossene Verträge über die Vergabe von Aufträgen zur *Erbringung* der Regelenergieart *Minutenreserve* zwischen *Anbieter* und *Anschluss-ÜNB*. Entsprechende Verträge verlieren zu diesem Zeitpunkt ihre Gültigkeit. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

§ 24 Schriftformklausel

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Rahmenvertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht oder eine Änderung dieser Schriftformklausel.

§ 25 Gerichtsstand, anwendbares Recht

- (1) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Rahmenvertrag ist der Firmensitz des *Anschluss-ÜNB*.
- (2) Es gilt deutsches Recht.

§ 26 Vertragsbestandteile

- (1) Diesem Rahmenvertrag sind als Anlagen Unterlagen zu
 - den Kontaktstellen des *Anbieters* (**Anlage 1**),
 - den Kontaktstellen des *Anschluss-ÜNB* (**Anlage 2**),
 - den *Präqualifikations*unterlagen und Mitteilung über die *Präqualifikation* (**Anlage 3**),
 - den präqualifizierten *Technischen Einheiten* (**Anlage 4**),
 - den Begriffsbestimmungen (**Anlage 5**),
 - dem Formular zur Abmeldung von Regelleistung (**Anlage 6**) und
 - den eingesetzten Erfüllungsgehilfen (**Anlage 7**)beigefügt.

(2) Die Anlagen 1 bis 7 sind Bestandteil dieses Rahmenvertrages.

<Ort>, den _____

<Ort>, den _____

(Unterschrift des *Anbieters*)

(Unterschrift des *Anschluss-ÜNB*)



Anlage 5

Begriffsbestimmungen

1. Anbieter

Anbieter im Sinne dieses Vertrages ist ein potenzieller Lieferant von Regelenergie, der das *Präqualifikationsverfahren* beim *Anschluss-ÜNB* erfolgreich durchlaufen hat und dem die Berechtigung zur Teilnahme an *Minutenreserve*ausschreibungen vom *Anschluss-ÜNB* schriftlich mitgeteilt wurde.

2. Anbieter-Bilanzkreis

Der *Anbieter-Bilanzkreis* dient zur Buchung des *Minutenreserve*-Fahrplans bei Abruf der *Minutenreserve* durch den *Anschluss-ÜNB* in den *Anbieter-Bilanzkreis*. Der *Anbieter* muss für diesen Bilanzkreis einen gültigen Bilanzkreisvertrag mit dem *Anschluss-ÜNB* geschlossen haben und eine gültige EIC-Bezeichnung haben.

3. Anschluss-ÜNB

Der *Anschluss-ÜNB* ist der *deutsche ÜNB*, in dessen Regelzone die durch den *Anbieter* zu vermarktenden *Technischen Einheiten* angeschlossen sind, unabhängig von deren Anschlussnetz- bzw. Spannungsebene.

4. Abruf-ÜNB

Der *Abruf-ÜNB* ist der *deutsche ÜNB*, der den *Minutenreserve*abruf durch Telefonanruf und Versenden der Fahrpläne tätigt und durch diesen Rahmenvertrag zum Abruf berechtigt ist (*Anschluss-ÜNB* oder Erfüllungsgehilfe in der Rolle als abrufender ÜNB). Die Buchung des *Minutenreserve*fahrplans erfolgt zwischen *Anbieter-Bilanzkreis* und dem angegebenen *Minutenreserve*-Bilanzkreis des *Abruf-ÜNB* in der Regelzone des *Anschluss-ÜNB*.

5. Arbeitstage und Wochenende

Als *Arbeitstage* gelten in diesem Vertrag die Wochentage Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag, sofern diese nicht bundeseinheitliche Feiertage sind. Das *Wochenende* umfasst die Tage Samstag und Sonntag.

6. Ausschreibungszeitraum

Der *Ausschreibungszeitraum* (z.B. 1 Tag) beschreibt den gesamten Zeitraum, für den der ÜNB die Minutenreserve durch die Ausschreibung beschaffen will. Der Ausschreibungszeitraum kann in einzelne Produkt-Zeitscheiben untergliedert werden.

7. Erbringungsort

Unter *Erbringungsort* wird der Netz-Anschlusspunkt bzw. Standort der *Technischen Einheit* verstanden, die nach Aufforderung durch den *Anschluss-ÜNB* zum Betrieb von *Minutenreserve* durch eine entsprechende Leistungsanpassung die geforderte *Minutenreserve* erbringt.

8. Erbringungs-Bilanzkreis

Der *Erbringungs-Bilanzkreis* ist der Bilanzkreis, dem die für *Minutenreserve* eingesetzten *Technischen Einheiten* zugeordnet sind.

9. Erfüllungsgehilfen des Anschluss-ÜNB

Der *Anschluss-ÜNB* kann Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen zur Durchführung der Aufgaben dieses Vertrages einsetzen z. B. die anderen *deutschen ÜNB*. Insbesondere können die eingesetzten Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen unter anderem folgende Aufgaben durchführen:

- Durchführung der Ausschreibung und der Vergabe,
- Durchführung der Abrechnung mit dem *Anbieter* und
- Durchführung des Abrufs von *Minutenreserve*.

Im Fall des Abrufs von *Minutenreserve* durch die anderen *deutschen ÜNB* fungieren diese als Stellvertreter des *Anschluss-ÜNB*.

10. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist das Übertragungsnetz des *Anschluss-ÜNB*.

11. Die deutschen ÜNB

Die Übertragungsnetzbetreiber

- EnBW Transportnetze AG, Kriegsbergstraße 32, 70174 Stuttgart,

- E.ON Netz GmbH, Berneckerstraße 70, 95448 Bayreuth,
- RWE Transportnetz Strom GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund und
- Vattenfall Europe Transmission GmbH, Chausseestraße 23, 10115 Berlin

werden gemeinsam als die *deutschen ÜNB* bezeichnet.

12. Minutenreserve

Unter *Minutenreserve* wird eine Leistungsreserve verstanden, die innerhalb von 15 Minuten nach Aufforderung zum Betrieb physikalisch vollständig erbracht und innerhalb von 15 Minuten nach Ende des angeforderten Zeitraums physikalisch vollständig deaktiviert wird. *Minutenreserve* muss im Sinne einer Erhöhung der Einspeiseleistung (positiv) sowie im Sinne einer Reduktion der Einspeiseleistung (negativ) zur Verfügung stehen. Die *Erbringung* erfolgt durch die *Anpassung* der Erzeugungs- oder Abnahmeleistung von *Technischen Einheiten*. Im laufenden Systembetrieb kann der Abruf von *Minutenreserve* mehrfach hintereinander notwendig sein, so dass *Minutenreserve* mehrfach hintereinander aktivierbar und deaktivierbar sein muss. Die *Minutenreserve* muss in der Leistungsbilanz der Anschlussregelzone wirksam werden, um bei der Leistungs- und Frequenzregelung berücksichtigt zu werden.

13. Minutenreserve-Pool

Ein *Minutenreserve-Pool* setzt sich aus mehreren *Technischen Einheiten* innerhalb einer Regelzone zusammen mit dem Ziel, die angebotene *Minutenreserve* gemeinschaftlich als zusammengesetzte *Minutenreserve* vorzuhalten und zu erbringen.

Die *Poolbildung* ist immer dann notwendig, wenn *Technische Einheiten* technische Anforderungen an die *Vorhaltung* und *Erbringung* von *Minutenreserveleistung*, wie beispielsweise Aktivierungsgradienten, Mindest-*Erbringungsdauer*, Mindestangebotshöhe oder andere, nicht einzeln, sondern nur durch den gemeinsamen Einsatz mehrerer *Technischen Einheiten* erfüllen können.

Die im *Pool* mit mehreren *Technischen Einheiten* zusammengesetzte *Minutenreserve* muss sich mit einer einzigen Aufforderung durch den *Anschluss-ÜNB* in Betrieb zur *Erbringung* der *Minutenreserve* versetzen lassen. Die notwendige Koordination des *Pools* erfolgt durch den *Anbieter*.

14. Präqualifikation

Das *Präqualifikationsverfahren* dient der Überprüfung der Einhaltung der technischen, betrieblichen und organisatorischen Mindestanforderungen im Zusammenhang mit der *Erbringung* von *Minutenreserve*. Hierbei wird insbesondere festgestellt, welche *Technischen Einheiten* für die *Erbringung* von *Minutenreserve* geeignet sind, dass die Bereitstellung in den geforderten Zeitbereichen (u.a. Aktivierungskonzept) möglich ist und darüber hinaus weitere Randbedingungen, z. B. Vorliegen der Zustimmungen der betroffenen Bilanzkreisverantwortlichen, der Eigentümer der technischen Einheiten und ggf. von weiteren betroffenen Netzbetreibern, erfüllt sind.

Für den *Präqualifikationsantrag* sind vom *Anbieter* die im Internet veröffentlichten Unterlagen in der jeweils aktuell gültigen Fassung zu nutzen. Der *Anbieter* durchläuft das *Präqualifikationsverfahren* bei dem jeweiligen *Anschluss-ÜNB*.

15. Produkt-Zeitscheibe

Unter *Produkt-Zeitscheibe* wird der Zeitraum verstanden, der in Zusammenhang mit der Anbotsabgabe für *Minutenreserve* gemäß dem vom *Anschluss-ÜNB* im Angebots- und Vergabesystem bereitgestellten Angebotsformular definiert ist. Hierdurch kann der Ausschreibungszeitraum durch den *Anschluss-ÜNB* in verschiedene *Produkt-Zeitscheiben* aufgeteilt werden (Produktstruktur). Eine *Produkt-Zeitscheibe* beschreibt die Zeitspanne, für die der Anbieter ein Angebot abgeben kann und in der die kontrahierte *Minutenreserve* vom *Anbieter* im Falle des Zuschlags vorzuhalten ist und vom ÜNB eingesetzt werden kann.

Die *Produkt-Zeitscheiben* werden durch den *Anschluss-ÜNB* in den jeweiligen Angebotsformularen entsprechend den Festlegungen der BNetzA vorgegeben.

16. Technische Einheit

Als *Technische Einheit* werden sowohl Erzeugungseinheiten als auch regelbare Verbraucherlasten bezeichnet. Der Begriff Erzeugungseinheit beschreibt die Stromerzeugung eines einzelnen Generators bzw. eines Kraftwerkblockes. Der Begriff Verbraucherlast beschreibt die Stromaufnahme eines Lastaggregates, beispielsweise eines Elektro-Ofens.

Der *Anschluss-ÜNB* behält sich vor, jede präqualifizierte *Technische Einheit* mit einem eindeutigen Identifizierungscode innerhalb der Regelzone des *Anschluss-ÜNB* zu belegen. Dieser Code dient zur eindeutigen Identifizierung der Technischen Einheit

17. Vorhaltung und Erbringung von Minutenreserve

Die kontrahierte *Minutenreserve* umfasst die beiden Zustände *Vorhaltung* und *Erbringung*. Nach Abschluss eines Einzelvertrages besteht für den *Anbieter* daher eine *Vorhaltungspflicht* und bei Aufforderung durch den *Anschluss-ÜNB* eine *Erbringungspflicht* für die *Minutenreserve*.

Vorhaltung von Minutenreserve

Der *Anbieter* befindet sich mit seinen *Technische Einheiten* in *Vorhaltung* für *Minutenreserve*, wenn die *Technischen Einheiten* innerhalb von 15 Minuten nach der Aufforderung ihre aktuelle Leistungseinspeisung oder -aufnahme entsprechend der Leistungsanforderung anpassen können.

Erbringung von Minutenreserve

Der *Anbieter* erbringt mit seinen *Technischen Einheiten* *Minutenreserve*, wenn die *Technischen Einheiten* innerhalb von 15 Minuten nach der Aufforderung ihre aktuelle Leistungseinspeisung oder -aufnahme entsprechend der Leistungsanforderung angepasst haben und *Minutenreserveleistung* und -arbeit physikalisch im Übertragungsnetz des *Anschluss-ÜNB* wirksam wird.